



Bestattungsamt
5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 28
gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Wichtige Massnahmen bei einem Todesfall

Eine Wegleitung für die Angehörigen

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Probleme.

Die vorliegende Zusammenstellung soll den Angehörigen in dieser schwierigen Situation bei der Erledigung der notwendigen Formalitäten und der Organisation der Bestattung eine Hilfe anbieten.

Nach dem Eintritt eines Todesfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sofort zu erledigen sind. Sehr hilfreich ist dabei, wenn die verstorbene Person Aufzeichnungen über ihre Bestattungswünsche, ihre Verbindungen zu Banken, Versicherungen, Vereinen usw. hinterlassen hat.

Januar 2022

Anordnungen und Formalitäten vor der Bestattung

Angehörige benachrichtigen	Die nächsten Angehörigen sind zu informieren.
Todesfall zu Hause	Zuerst ist unverzüglich ein Arzt aufzubieten. Stellt dieser den Tod fest, ist der Todesfall dem Bestattungsamt Würenlos (Tel. 056 436 87 28) anzuzeigen. Das Bestattungsamt ist besorgt für die Einsargung, den Transport und die Beisetzung. Es organisiert auch eine allfällige Kremation. Die ärztliche Todesbescheinigung (Original) und - soweit vorhanden - das Familienbüchlein - sind zur Besprechung am nächsten Werktag mitzubringen. Bei Todesfällen am Wochenende ist das Bestattungsamt erreichbar unter 056 436 87 29
Todesfall im Spital oder Heim	Das Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person ist am nächsten Werktag zu informieren. Dieses ist für die Einsargung, den Transport und die Organisation der Bestattung zuständig.
Tod im Ausland	Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im betreffenden Land zu informieren.
Sterbeverfügung	Es gilt abzuklären, ob der/die Verstorbene eine Verfügung mit seinen letzten Wünschen hinterlassen hat. Wurde nichts festgehalten, so bestimmen die nächsten Angehörigen über die Form der Bestattung.
Pfarrer/in Seelsorger/in	Nachdem Ort und Zeitpunkt der Abdankung/Bestattung vorgängig mit dem Bestattungsamt festgelegt wurde, ist die persönliche Vorsprache beim Pfarramt angezeigt. Zur Vorbereitung der Abdankung allenfalls Lebenslauf mitbringen. Katholisches Pfarramt: 079 704 64 28 oder 056 424 11 54 Reformiertes Pfarramt: 078 709 94 97 oder 056 424 11 33 Gehörte der Verstorbene keiner Konfession an, haben die Angehörigen dem Bestattungsamt mitzuteilen, wie sie die Bestattungsfeier organisieren werden.
Arbeitgeber	Sofortige Verständigung des Arbeitsgebers mit Angabe ob Krankheits- oder Unfalltod. Bei Unfalltod hat dieser umgehend die Unfallversicherung zu benachrichtigen. In der Regel benachrichtigt er auch die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge (Pensionskasse).
Todesanzeigen / Zeitungen	Todesanzeigen aufsetzen, drucken lassen und senden an: - Verwandte und Bekannte - Vereine, Versicherungen, Banken, Willensvollstrecker, Vermieter Die übliche Grösse einer Todesanzeige beträgt durchschnittlich ca. 120 x 140 mm. Nähere Auskünfte erteilen die Zeitungen und Druckereien.
Leidmahl	Vorsprache (nach Vorabklärung) im gewünschten Restaurant wegen Leidmahl (Menu, Parkierung, Transport).
Blumen	Blumen/Kränze bei einem Blumengeschäft bestellen.
Militär/Zivilschutz	Mitteilung des Todesfalles an die militärischen Vorgesetzten.
Vermieter	Todesfall an den Vermieter melden und, wenn nötig, Wohnung kündigen. Bei Haushaltsauflösung zusätzlich Telefonanschluss, Elektrizität, Gas sowie allfällige Zeitungs- und Zeitschriftenabonnemente kündigen.

Anordnungen und Formalitäten nach der Bestattung

Testament und Erbverträge	Sämtliche Testamente, auch wenn sie von den Erben als ungültig erachtet werden, sind der zuständigen Behörde (Bezirksgericht) einzureichen.
Steuerrechtliche Inventarisierung	Eine Inventarisierung der Erbschaft erfolgt aufgrund des kantonalen Steuergesetzes. Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile - zum Nachteil von noch unbekannten Erben - entzogen werden könnten.
AHV/IV	Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwer-/Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie bei der SVA-Zweigstelle Würenlos. Der Hinschied eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin ist der Ausgleichskasse sofort zu melden, damit die Rente gegebenenfalls aufgehoben bzw. eine Neuberechnung der Rente für den überlebenden Ehegatten vorgenommen werden kann. In allen Zweifelsfällen gibt die SVA-Zweigstelle Würenlos gerne Auskunft. Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen.
Versicherungen	Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch die Vorsorgeeinrichtung und die Unfallversicherung) müssen umgehend verständigt werden. Dabei ist Folgendes vorzukehren bzw. zu überprüfen: - Police(n) beschaffen - welche Leistungen sind versichert? - welche Unterlagen braucht der Versicherer, damit die versicherten Leistungen ausbezahlt werden können? - Ansprüche mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer geltend machen. Als Beilage ist eine Kopie des amtlichen Todesscheines (erhältlich beim zuständigen regionalen Zivilstandsamt) oder des Familienbüchleins notwendig. Falls Versicherungen durch den Tod nicht automatisch enden: - überprüfen, ob diese weiterhin sinnvoll und notwendig sind; - allfällige Aufhebung der Versicherung mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- oder Mitgliedschaftsnummer verlangen. Für vorausbezahlte Prämien kann evtl. Prämienrückerstattung verlangt werden.
Bank und Postcheckamt	Unter Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines oder Familienbüchleins sind die Banken und das Postcheckamt zu benachrichtigen. - Anfragen, welche Unterlagen für die Umschreibung der Hefte, Konti, Namensaktien usw. verlangt werden. - Bestehende Vollmachten prüfen, eventuell widerrufen; die Erben können eine schriftliche, über den Tod hinaus gültige Vollmacht des Erblassers jederzeit widerrufen. - Saldobestätigungen per Todestag verlangen - Daueraufträge sistieren Auskunft über die Möglichkeiten für sofortige Abhebungen zur Deckung der mit dem Todesfall zusammenhängenden Kosten erteilen die Rechtsabteilungen der Banken.
Erbbescheinigung	Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben des Erblassers sind. Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig beim Bezirksgericht ausdrücklich und schriftlich die

	Annahme der Erbschaft erklären. Die Erbbescheinigung ist häufig unabdingbar, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, insbesondere wenn es um Konten und um Grundeigentum der verstorbenen Person geht. Zuständig für die Ausstellung von Erbbescheinigungen ist die Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, im Kanton Aargau ist dies der Gerichtspräsident (Adresse: Bezirksgericht Baden, Gerichtspräsidium, Mellingerstrasse 2a, 5400 Baden). Das entsprechende Bestellformular kann bei der Gemeindekanzlei des letzten Wohnortes bezogen oder im Online-Schalter heruntergeladen werden.
--	---

Friedhöfe in Würenlos

Allgemeines	Das Bestattungs- und Friedhofreglement für die Friedhöfe der röm.-kath. und ev.-ref. Kirchgemeinde Würenlos enthält die allgemeinen Richtlinien für die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe der Kirchgemeinden Würenlos. Die darin enthaltenen Anordnungen sind für alle Friedhofbenützer verbindlich. Das Reglement kann beim Bestattungsamt Würenlos bezogen werden.
Erdbestattungs-/ Urnengräber	Die Grabesruhe dauert bei den Reihen-Erdbestattungs- und Urnengräbern mindestens 25 Jahre. In einem bestehenden Grab können zusätzlich Aschenurnen beigesetzt werden. Die Benützungsdauer erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In den letzten 10 Jahren der Benützungsdauer dürfen in der Regel keine Urnen mehr in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.
Familiengräber	Die Grabesruhe bei neuen Familiengräbern dauert 50 Jahre. In den letzten 25 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.
Gemeinschafts- urnengrab	Dem Gemeinschaftsurnengrab auf dem Friedhof der ev.-ref. Kirchgemeinde können Verstorbene unabhängig von ihrer Konfession beigesetzt werden. Die Grabesruhe beim Gemeinschaftsurnengrab dauert ebenfalls mindestens 25 Jahre. Die Beisetzung kann mit oder ohne Namensnennung erfolgen.
Grabunterhalts- pflicht	Die Angehörigen Verstorbener sind verpflichtet, für den Unterhalt der Grabstätte während der ganzen Dauer der Grabesruhe aufzukommen. Bei Vernachlässigung dieser Unterhaltungspflicht wird auf Kosten der Hinterlassenen durch die Einwohnergemeinde Würenlos für die Instandhaltung gesorgt.
Bepflanzung/ Grabunterhalt	Die Bepflanzung kann durch die Angehörigen oder mittels Auftrag an einen Gärtner erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, mit der Einwohnergemeinde Würenlos einen Grabunterhaltsfonds für die Dauer von maximal 25 Jahren für Einzelgräber resp. maximal 40 Jahren für Familiengräber abzuschliessen. Nähere Auskünfte erteilt das Bestattungsamt.
Grabkreuze/ Grabmale	Ausser beim Gemeinschaftsurnengrab wird auf den Zeitpunkt der Beisetzung von der Gemeinde ein einheitliches Grabkreuz aus Holz bestellt. Dieses Holzkreuz bleibt bis zum Ersatz durch ein anderes Grabmal bestehen. Über die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler gibt das Friedhofreglement Auskunft. Das Grabmal muss durch die zuständige Kirchenpflege bewilligt werden. Das Gesuch ist direkt bei der Kirchenpflege einzureichen.
Rückerstattung von Bestattungs- kosten	Die Einwohnergemeinde Würenlos übernimmt bei einem Todesfall ihrer Einwohner gewisse Kosten. Siehe beiliegende Zusammenstellung.

Haben Sie Fragen oder ist Ihnen die Vorgehensweise unklar, so erteilt das Bestattungsamt Würenlos gerne weitere Auskünfte.

BESTATTUNGSAMT WÜRENLOS